

# Betriebsratswahl „vereinfacht“

Infoblatt Januar 2022



## In zwei Wochen zum Betriebsrat

➔ Rund zwei Wochen reichen aus, um schnell und unkompliziert einen Betriebsrat zu wählen.

Unter bestimmten Voraussetzungen funktioniert die Wahl im sogenannten vereinfachten Wahlverfahren. Damit kann ein Betriebsrat mit deutlich verkürzten Fristen gewählt werden.

- ▶ In Betrieben mit fünf bis 100 Beschäftigten ist das vereinfachte Wahlverfahren zwingend vorgeschrieben.
- ▶ In Betrieben mit 101 bis zu 200 Beschäftigten ist es den Betriebspartnern freigestellt, ob im normalen oder vereinfachten Verfahren gewählt werden soll: Arbeitgeber und Wahlvorstand können Betriebsratswahlen im vereinfachten Wahlverfahren vereinbaren.

### Wahlverfahren

Das Betriebsverfassungsgesetz stellt zwei geringfügig unterschiedliche vereinfachte Wahlverfahren zur Auswahl. Entscheidendes Kriterium für die Frage, welches der beiden Verfahren zur Anwendung kommt, ist die Art und Weise, wie der Wahlvorstand bestellt wird, der die Betriebsratswahl durchführt:

#### Einstufiges Wahlverfahren

Gibt es im Betrieb schon einen Betriebsrat, im Unternehmen beziehungsweise Konzern Gesamt- oder Konzernbetriebsräte, bestellt eines dieser Gremien den aus drei Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand. In diesem Fall kommt das vereinfachte einstufige Verfahren zur Anwendung.

#### Zweistufiges Wahlverfahren

Existiert dagegen im Betrieb oder Unternehmen noch keine betriebliche



Interessenvertretung, muss der Wahlvorstand von der Belegschaft auf einer eigens hierzu einberufenen Betriebsversammlung gewählt werden. Hier wird im vereinfachten zweistufigen Verfahren gewählt.

Wie das geht, was zu tun ist und welche Fristen dabei zu beachten sind, zeigen die nachfolgenden Übersichten.

## Zweistufiges Verfahren

➔ In Betrieben mit fünf bis 100 regelmäßig beschäftigten, wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die noch keinen Betriebsrat oder Gesamt- und Konzernbetriebsrat haben.

Wahlberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb angehören. Dazu zählen etwa auch Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, in Teilzeit oder Minijob sowie Azubis.

### Einladung zur 1. Wahlversammlung

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
<b>01</b>	Mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft laden zur 1. Wahlversammlung ein, in der ein Wahlvorstand gewählt wird.	Spätestens sieben Tage vor dem Tag der 1. Wahlversammlung	<b>§ 28 WO</b>	Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt des Einladungsschreibens ergibt sich aus § 28 Abs. 1 WO. Ergänzend sollte der Arbeitgeber zur Erstellung und Übergabe der Wählerliste nach § 28 Abs. 2 WO angesprochen werden.
<b>02</b>	Einreichen der Wahlvorschläge für die Kandidatur zur Betriebsratswahl.	Bis zum Schluss der 1. Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes	<b>§ 14a Abs. 2 BetrVG , § 33 Abs. 1 WO</b>	Hierauf muss u.a. in der Einladung hingewiesen werden.

### 1. Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
<b>03</b>	Die anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder für den Wahlvorstand, einen davon als Vorsitzenden.	Zu Beginn der 1. Wahlversammlung	<b>§ 29 WO</b>	Die Einladenden können sich für die Wahl des Wahlvorstandes zur Verfügung stellen und/oder für das Betriebsratsmandat kandidieren.
<b>04</b>	Aufgaben des Wahlvorstands:	Unmittelbar nach der Wahl des Wahlvorstandes in der 1. Wahlversammlung		Der AG ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 28 Abs. 2 WO).
	▶ Erstellen der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern;		<b>§§ 30, 2 WO</b>	
	▶ Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten und Bestimmung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder;		<b>§§ 7, 9 BetrVG</b>	
	▶ Feststellung des Minderheitengeschlechts und Bestimmung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht;		<b>§§ 32, 5 WO</b>	Nur in Betrieben mit mindestens drei zu wählenden Betriebsratsmitgliedern.
	▶ Terminierung von Ort, Tag und Zeit der 2. Wahlversammlung;		<b>§ 31 Abs. 1 Nr. 11 WO, § 14a Abs. 1 BetrVG</b>	
	▶ Terminierung von Ort, Tag und Zeit der schriftlichen nachträglichen Stimmabgabe;		<b>§ 31 Abs. 1 Nr. 13 WO</b>	Eine Woche nach der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes.
	▶ Terminierung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.		<b>§ 31 Abs. 1 Nr. 15 WO</b>	

<b>05</b>	Erlass des Wahlausschreibens.	In der 1. Wahlversammlung	<b>§ 31 WO</b>	Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt des Wahlausschreibens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 WO.
<b>06</b>	Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und sorgt dafür, dass eventuelle Mängel beseitigt werden.	In der 1. Wahlversammlung	<b>§ 33 WO</b>	Wahlvorschläge, die erst in der 1. Wahlversammlung eingereicht werden, müssen nicht schriftlich erfolgen. Sie müssen jedoch ebenfalls die erforderliche Zahl von Unterstützern haben (i.d.R. fünf Prozent, mindestens aber drei der Wahlberechtigten).
<b>07</b>	Bekanntgabe des Wahlausschreibens, der Wählerliste, der Wahlordnung und der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang am Schwarzen Brett.	Unmittelbar nach Ende der 1. Wahlversammlung	<b>§§ 30 Abs. 6, 31 Abs. 2, 33 Abs. 4 WO</b>	
<b>08</b>	Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden.	Innerhalb von drei Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens	<b>§§ 30 Abs. 2, 4 Abs. 2, 3 WO</b>	
<b>09</b>	Letzter Tag für Anträge auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe von Beschäftigten, die am Wahltag verhindert sind.	Spätestens drei Tage vor der 2. Wahlversammlung	<b>§ 35 Abs. 1 WO</b>	Der Wahlvorstand wird im Fall von Briefwahlanträgen den Termin der öffentlichen Stimmauszählung unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten nach hinten verschieben müssen.
<b>10</b>	Neue Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tag der öffentlichen Stimmauszählung im Falle von Anträgen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe.	Sofort nach Ablauf der Frist für den Antrag auf schriftliche Stimmabgabe	<b>§ 35 Abs. 2 WO</b>	
<b>11</b>	Letzter Tag für Entscheidungen des Wahlvorstands über Einsprüche gegen die Wählerliste.	Am Tag vor der 2. Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	<b>§§ 30 Abs. 2, 4 Abs. 2 WO</b>	

## 2. Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
<b>12</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Tag der persönlichen Stimmabgabe für die Betriebsratswahl.</li> <li>▶ Abschluss der persönlichen Stimmabgabe.</li> </ul>	Eine Woche nach der 1. Wahlversammlung	<b>§ 14a Abs. 1 BetrVG</b>	Die Stimmabgabe erfolgt auf vorgedruckten, gleichen Stimmzetteln, welche an einem nicht einsehbaren Ort ausgefüllt und anschließend in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die geheime Stimmabgabe ist erst dann sichergestellt, wenn der Stimmzettel in eine verschließbare Wahlurne gegeben wird.
<b>13</b>	Letzter Tag der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe.	Zeitnah im Anschluss an die 2. Wahlversammlung unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen	<b>§ 14a Abs. 4 BetrVG</b>	Zu den Betriebsratswahl-Unterlagen gehören: Wahlausschreiben, Vorschlagslisten, frankierter und adressierter Rückumschlag, Stimmzettel mit Wahlumschlag, vorgedruckte Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand über die persönliche Stimmabgabe.
<b>14</b>	Öffentliche Stimmauszählung.	Unmittelbar nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe am Tag der 2. Wahlversammlung	<b>§ 34 Abs. 3 WO</b>	Kann die Auszählung wegen Briefwählern nicht unmittelbar im Anschluss an die persönliche Stimmabgabe erfolgen, ist die Wahlurne zu verschließen und an einem verschließbaren, nur dem Wahlvorstand zugänglichen Ort zu deponieren.
<b>15</b>	Öffentliche Stimmauszählung bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe.	Unmittelbar nach Ende der Frist für die Briefwahl	<b>§ 35 Abs. 3, 4 WO</b>	Der Wahlvorstand öffnet und prüft die Rücksendungen der Briefwähler. Die gültigen Stimmzettel werden vermerkt und der Urne zugefügt. Erst danach darf mit der Stimmauszählung begonnen werden.
<b>16</b>	Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten.	Unmittelbar nach Abschluss der Stimmauszählung	<b>§ 34 Abs. 3 WO</b>	
<b>17</b>	Bekanntgabe der Gewählten durch Aushang.	Nach Ablauf von drei Arbeitstagen ab Zugang der Benachrichtigung	<b>§ 23, 17 WO</b>	Die neu gewählten Betriebsratsmitglieder können innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Benachrichtigung das Mandat ablehnen.
<b>18</b>	Einberufung der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats.	Vor Ablauf von einer Woche nach der öffentlichen Stimmauszählung	<b>§ 29 Abs. 1 BetrVG</b>	
<b>19</b>	Letzter Tag für die Wahlanfechtung.	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<b>§ 19 Abs. 2 BetrVG</b>	
<b>20</b>	Übergabe der Wahlakten an den neu gewählten Betriebsrat.	Spätestens auf der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats	<b>§ 19 WO</b>	Aufbewahrungspflicht für den neu gewählten Betriebsrat mindestens bis zum Ende von dessen Amtszeit.

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz

WO: Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz

## Einstufiges Verfahren

➔ In Betrieben mit fünf bis 100 regelmäßig beschäftigten, wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die bereits einen Betriebsrat oder Gesamt- und Konzernbetriebsrat haben.

### Bestellung des Wahlvorstandes und Einleitung der Betriebsratswahl

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
01	Feststellung des Endes der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats.	Zweckmäßigerweise zu Beginn des Jahres, in dem die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden	§§ 13, 21 BetrVG	In einem Betrieb ohne Betriebsrat kann der Wahlvorstand vom ggf. bestehenden Gesamt- oder Konzernbetriebsrat jederzeit bestellt werden.
02	Bestellung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstandes und dessen Vorsitzenden durch den bisherigen Betriebsrat.	Spätestens vier Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Betriebsrats	§§ 16, 17a BetrVG	
03	Aufgaben des Wahlvorstandes: vgl. Nr. 04 im zweistufigen Verfahren.	Unverzüglich nach seiner Bestellung	§ 36 WO	
04	Der Wahlvorstand leitet die Wahl durch den Erlass des Wahlausschreibens ein.	Unverzüglich nach seiner Bestellung	§ 36 Abs. 1 WO	Die Wahl ist eingeleitet, sobald Wahlausschreiben, Wahlordnung und Wählerliste durch Aushang bekannt gegeben wurden.
05	Letzter Tag für das Einreichen schriftlicher Wahlvorschläge.	Spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	§ 36 Abs. 2 Ziff 2 WO	Analog zum zweistufigen Verfahren (vgl. dort Nr. 01) sollte zwischen dem Aushang des Wahlausschreibens und dem Fristende für das Einreichen der Wahlvorschläge eine Frist von mindestens sieben Tagen eingehalten werden, damit ausreichend Zeit für die Erstellung der schriftlichen Wahlvorschläge und ggf. erforderliche Korrekturen ist.
06	Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf deren Gültigkeit und teilt dem Listenvertreter schriftlich und begründet ggf. bestehende Beanstandungen mit.	Unverzüglich nach Einreichen der Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats		
07 bis 11	Das weitere Verfahren inklusive Fristen ist mit dem im zweistufigen Verfahren identisch.	Vgl. Nr. 08–11 im zweistufigen Verfahren		
<b>Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats</b>				
12	Tag der persönlichen Stimmabgabe. Letzter Tag der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe.	Eine Woche vor dem Tag, an dem die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats endet	§ 36 Abs. 2 Satz 3 WO	
13 bis 20	Das weitere Verfahren ist mit dem im zweistufigen Verfahren identisch.	Vgl. Nr. 13–20 im zweistufigen Verfahren		



Infoblatt zum Download und weitere Informationen unter  
➔ [arbeitnehmerkammer.de/downloads](https://arbeitnehmerkammer.de/downloads)

## Wir sind für Sie erreichbar:

### Mitbestimmung und Technologieberatung

☎ 0421.3 63 01-88 in Bremen

☎ 0471.9 22 35-24 in Bremerhaven

@ [mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de](mailto:mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de)

[www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung](https://www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung)

### IMPRESSUM

#### Herausgeberin:

**Arbeitnehmerkammer Bremen**

Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

☎ 0421.3 63 01-88

**Autor:** Klaas Kuhlmann

**Layout:** GfG / Gruppe für Gestaltung, Bremen

**Druck:** Wellmann, Bremen

Stand: Januar 2022



Arbeitnehmerkammer  
Bremen